

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht von der Verfassung, dem Unterricht und den Kosten im Königlichen Pädagogium zu Halle.

Niemeyer, August Hermann

Halle (Saale), 1820

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

1820

.4:

29

Kurzer Bericht
von der
Verfassung,
dem Unterricht und den Kosten
im
Königlichen Pädagogium
zu Halle.

Aufs neue herausgegeben

von

D. Aug. Herm. Niemeyer,

Königl. Preuss. Ober-Consistorialrath, Canzler und Professor der Königl. Friedrichs-Universität, Director des pädagogischen Seminars des Königl. Pädagogiums und sämtlicher Frankeischen Stiftungen,
Ritter des rothen Adlerordens u.



KÖNIGL. PÄDAGOGIUM IN HALLE.

Halle und Berlin, 1820.

in der Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses.





FS.4:729



Seit dem Jahre 1784, hat der Herausgeber einen Theil seiner besten Stunden und Kräfte, neben der allgemeinen Direction der Frankischen Stiftungen, der speciellen Leitung der Anstalt gewidmet, von welcher der folgende Bericht eine nähere Beschreibung enthält, um Eltern und Vormünder mit dem, was sie davon zu erwarten und gegenseitig zu leisten haben, vollständig bekannt zu machen.

Nicht weniger als 955 Zöglinge aus allen Ländern, hat er in diesen 36 Jahren aufzunehmen die Freude gehabt, und die größere erlebt, viele von ihnen als nützliche und geachtete Mitglieder der Gesellschaft, Mehrere selbst in den ersten Staatsämtern, wohlthätig wirken zu sehen. Er hat zwar, auch hinsichts dieses Instituts, einige sehr traurige Jahre erlebt. Aber sie sind vorübergegangen, und das Pädagogium hat sich das öffentliche Vertrauen in Zeiten erhalten, wo es am wenigsten zu erwarten war.

Hat an diesem Vertrauen, neben der trefflichen Grundverfassung der Anstalt, auch sein nicht unbekanntes persönliches Interesse an der Schule, der er seine eigne Bildung verdankt, einigen Antheil gehabt, so darf er jetzt nicht weniger hoffen, ihr dasselbe auch ferner erhalten zu sehen, nachdem er, bey seinen zunehmenden Jahren, mit einem ihm bewährten, und über alle Erziehungsgrundsätze gleichgesinnten zehnjährigem Lehrer des Pädagogiums, Herrn Prof. Jacobs, die Geschäfte theilt. Dieser steht demselben gegenwärtig als Inspector vor, so daß es künftig ganz gleich ist, ob man sich wegen der Aufnahme und in Angelegenheiten der Zöglinge an diesen, oder an den Herausgeber selbst wendet. Auch über alles, was etwa in der folgenden Nachricht noch einer näheren Erläuterung bedürfen könnte, wird gern von Einem oder dem Andern die genaueste und prompteste Auskunft gegeben werden.

Der Herausgeber.

I.

Das Königl. Pädagogium macht einen Theil der von dem berühmten Professor und Prediger Aug. Herm. Franke seit 1694 — 1727 gegründeten Stiftungen aus. Es wurde, fast gleichzeitig mit dem Waisenhaus, als eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Söhne aus den höhern oder doch wohlhabenden und gebildeten Ständen, welche man einer nicht allzu zahlreichen Schule anzuvertrauen wünschte, gestiftet. Es hat sich nun schon weit über ein Jahrhundert, bey allem Wechsel der Erziehungsmethoden, und lange Zeit bey allem Mangel eigner Fonds, erhalten. Der Unterricht und die Erziehung nimmt auf künftige Studierende und Geschäftsmänner, jedoch auch auf andre Berufsarten, in denen eine höhere geistige Bildung gefordert wird, Rücksicht. Zur Aufnahme ist ein Alter von zehn Jahren, und bey solchen, die schon auf andern Schulen waren, ein gutes Zeugniß erforderlich. Man sieht es am liebsten, wenn die Zöglinge früh in den planmäßigen Lehrkursus eintreten können, da selten Privatlehrer im Stande sind, besonders Söhnen in solchen Familien, wo sich ihre Aufmerksamkeit zu sehr zwischen Kindern verschiedenen Alters und Geschlechts theilen muß, eine recht gründliche Vorbereitung zu geben, und was dann versäumt ist, schwer auf der Schule nachgeholt wird.

2.

Die Hauptdirection der Frankischen Stiftungen führt, in Verbindung mit Herrn Consistorialrath D. Knapp, der Herausgeber dieser Nachricht. Sein nächster Gehülfe bey dem Pädagogium ist, als Inspector der Schul- und Erziehungsanstalt, gegenwärtig Herr Professor Jacobs. Dieser besorgt die specielle Aufsicht über Haus und Schule, die Anordnung und Leitung des Lehrplans, und die Unterhaltung des wichtigeren Briefwechsels mit Eltern und Vormündern.

3.

Die ordentlichen Lehrer der Schule, deren Anzahl mit der Zahl der Zöglinge verhältnißmäßig ab- und zunimmt, sind zugleich die Specialaufseher und Erzieher. Jeder hat zwey bis drey Stuben unter seiner näheren Aufsicht, und die darauf wohnenden 6 — 9 Zöglinge sind seiner besondern Leitung übergeben. Er wohnt bey ihnen, und ist ihr beständiger Führer und Rathgeber, sowohl bey wissenschaftlichen Bestrebungen als in der Charakterbildung. Er leitet den Privatfleiß, sieht auf die Erhaltung des Anstandes, und wacht über die ökonomischen Einrichtungen seiner Anvertrauten. Nur solche, die Eltern und sehr nahe Verwandte in der Stadt haben, wohnen bey diesen, und besuchen bloß die Schule. Es ist indeß weit rathsamer, Auswärtige der Anstalt ganz anzuvertrauen, da sie darin am ungestörtesten und unter Aufsicht studieren können.

4.

Beim Unterricht ist der Hauptzweck, gründliche Kenntnisse, nicht ein oberflächiges Wissen zu befördern, und alles was getrieben wird, nach einer festen Methode zu treiben. Man glaubt, daß dieß für eine jede künftige Bestimmung unentbehrlich, besonders aber frühe Gewöhnung an regelmäßige Arbeitsamkeit die größte Wohlthat sey. Daher sucht man den öffentlichen Fleiß mit dem Privatfleiß zugleich zu befördern, und muß es höchst ungern sehn, wenn er durch zu häufige Abwesenheiten unterbrochen wird. An Erholungen fehlt es auch auf der Schule nicht.

5.

Der Unterricht umfaßt alles, was jungen Leuten, welchen man eine zweckmäßige, anständige und feine Bildung zu geben wünscht, zu wissen nöthig ist. Von dem allgemeinen Plan aber kann man für Einzelne nur dann Ausnahmen gestatten, wenn die Nothwendigkeit derselben außer allem Zweifel gesetzt ist. Zu weit vorgerrücktes Alter, bey früherer Ver-

säumniß, und gänzlicher Mangel an Fähigkeit für einzelne Fächer, dürften hierbey die einzigen triftigen Gründe seyn. Wenn Beides, oder eins von beyden nicht statt findet, und etwa bloß die künftige Bestimmung angeführt wird, um Aenderungen im allgemeinen Lectiionsplan zu verlangen, so kann man die Erfahrung, welche sich stets von neuem bewährt, und nach welcher durch dergleichen Aenderungen der beabsichtigte Zweck — das raschere Fortschreiten in einzelnen Wissenschaften — nie erreicht wird, unbedingt entgegenstellen. So haben z. B. diejenigen, welche vom griechischen Unterricht ohne Grund sich ausschlossen, auch im Lateinischen nie so gute Fortschritte gemacht, als solche, welche das Erlernen beyder Sprachen eifrig verbanden. So hat ebenfalls der glücklichste Erfolg im Erlernen der Französischen Sprache meistens bey denen statt gefunden, die am fleißigsten die alten Sprachen betrieben; diese hingegen haben stets Zeit genug für jene übrig gelassen.

6.

Als die Grundlage des gesammten Unterrichts, werden, nächst der Religion, die alten Sprachen, die Mathematik und Geschichte betrachtet. Zu diesen Hauptfächern gesellen sich die nöthigen Hülfswissenschaften; ferner das Erlernen des Französischen und das Studium der Muttersprache. Alles dieß wird neben der Calligraphie und dem Zeichnen öffentlich gelehrt. Privatunterricht kann jeder im Englischen, Italienischen u. s. w. bekommen; doch wünscht man durch ihn die Gegenstände des Erlernens nicht zu sehr vervielfältigt, und noch weniger kann man gut heißen, wenn Dinge auf der Schule getrieben werden sollen, die weit zweckmäßiger dem akademischen Studio vorbehalten werden. Privatnachhülfe in Gegenständen, die öffentlich gelehrt werden, kann nur dann statt finden, wenn die Kenntnisse eines Zögling's mit seinem Alter in zu großem M.ßverhältnisse stehn. Doch dürfte dieß nur selten der Fall seyn, da die Anstalt, vermöge ihrer Einrichtung, den Vorzug genießt, die Zahl der Classen in jedem Lehrfach nach dem Bedürfniß der Lernenden

einrichten zu können. So wird dieselbe bald vermehrt, bald vermindert, je nachdem die Fähigkeit der Einzelnen Trennung anrath, oder Combination erlaubt. In keinem Fall jedoch findet Ueberfüllung statt, als woraus, besonders in den Classen, wo Arbeiten durchgegangen und Uebungen mit Einzelnen angestellt werden müssen, großer Nachtheil zu entspringen pflegt.

Folgendes ist die Uebersicht der öffentlichen Lehrstunden und der in denselben befolgten Methode.

I. Sprachen.

1) Die Muttersprache wird in 6 — 7 Classen, für die zwey untern in 4, für die obern in 2 Stunden wöchentlich gelehrt. Neben den mündlichen und schriftlichen Uebungen, welche durch alle Classen ununterbrochen veranlaßt werden, schreitet in gleichem Verhältniß der theoretische Unterricht fort. Er beginnt mit den Elementen, fußt stets auf den grammatischen Grundregeln, umfaßt Orthographie, Interpunction, berücksichtigt die Gewandtheit in der Stellung, die Mannichfaltigkeit in der Wahl des Ausdrucks, die Synonymik, schreitet fort zu den Anweisungen für praktische Aufsätze, für Briefstyl, und endigt in den obersten Classen mit Rhetorik und Poetik, an welche sich, soweit die Zeit es erlaubt, Etwas aus der deutschen Litteratur knüpft.

Mit diesen Classen steht die Benutzung der sogenannten oratorischen Bibliothek, einer Sammlung Kinderschriften, Reisebeschreibungen und Werken der vortrefflichsten Schriftsteller unserer Nation, in Verbindung. Aus ihr kann, nach dem Rath und unter Leitung seiner Lehrer, wöchentlich jeder Zögling ein Buch zum Durchlesen erhalten.

2) Die Französische Sprache in 6 — 7 Classen. Der Unterricht wird in der Elementarclasse zum Theil, in der ersten ganz von einem Lehrer besorgt, der Franzose von Geburt ist. Nach den ersten Uebungen in einem Französischen Lesebuche, wählt man zur Lectüre Florian's Guill. Tell, Numa Pompilius, Genesens, Telemaque, Ciesfert *pièces choisies* Tom. I.

prof. Tom. II. poët. Dann Trauerspiele von Racine oder Voltaire. In der ersten Classe werden in 3 Stunden wöchentlich Uebungen im Sprechen und Schreiben veranstaltet. Für die übrigen Classen, wo schriftliche Uebungen jede Woche, und mündliche nach Maassgabe der Umstände, verbunden werden, sind 5 Stunden wöchentlich ausgesetzt. Die im Reden schon Geübteren sitzen auch während des Mittag- und Abend-Esses vereint, um sich Französisch unterhalten zu können.

3) Die Lateinische Sprache in 7—8 Classen. Ihr sind in den untern und obern Classen 8 Stunden, in den mittleren 10 wöchentlich bestimmt. Nach der Begründung der ersten Elemente nach Bröder, wobey man sich zwar eines Lesebuches bedient, jedoch durch praktische Uebungen die Erlernung zu beleben und zu erleichtern bemüht ist, geht man zur Lectüre der Autoren selbst über. In der vorletzten Classe werden Eutropius, Aurelius Victor, darauf Cornelius Nepos, Julius Cäsar gelesen. Dann theilt sich die Lectüre, indem man sich in demselben Zeitraum 3 Stunden wöchentlich mit einem Dichter, eben so oft mit einem Prosaisker beschäftigt. Die übrigen Stunden werden dem Styl gewidmet. Cicero ist von hier an bis zur höchsten Stufe der Hauptschriftsteller; auf ausgewählte leichtere Stücke, und die kleinen Abhandlungen von ihm, folgen seine Briefe, dann die Reden, und in der ersten Classe einzelne rhetorische und philosophische Schriften. Unter den Dichtern werden zuerst Ovids Verwandlungen gelesen; diesen folgt in anderthalb bis zweijährigem Cursus die Aeneide des Virgil, alsdann die lyrischen Gedichte, Episteln und Satiren des Horaz. Wenn Jünglinge lange genug hier bleiben, (was freylich sehr wünschenswerth ist, und zu unserer Freude und ihrem Nutzen häufig geschieht) um eine Classe selectam zu bilden, pflegt man für diese Einiges vom Tacitus, ausgewählte Stellen der Celsiker, oder einzelne Satiren der späteren Dichter zu erklären.

Es wird nicht sowohl auf Menge und Mannichfaltigkeit der Autoren, als auf gründliches und eindringendes Verstande

nist derselben gesehn. Indem man Mehrere dem Privatfleiß der Zöglinge überläßt, hält man auch strenge darauf, daß dieselben wirklich privatim gelesen werden, und steht bey dieser Lectüre treulich mit Rath und Aufmunterung zur Seite. Im Ganzen gilt der Grundsatz, daß in den mittleren Classen mehr cursorisch, in den höhern nur statarisch gelesen werde.

In den Stylstunden wird regelmäßig in den untern und mittleren Classen alle 8, in den obern alle 8 — 14 Tage eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische eingereicht; für die erste Classe giebt man auch Themata zu freyen Ausarbeitungen. Eben so werden frühzeitig prosodische Uebungen im Versmachen veranstaltet, und sobald es die Fertigkeit erlaubt, der Anfang mit Lateinschreden gemacht. Für die erste Classe lehren förmliche Disputationen regelmäßig wieder, und überdies haben die Zöglinge derselben wöchentlich, außer der bestimmt aufgegebenen Arbeit, noch einen freyen Lateinischen Aufsatz vorzuzeigen, welche in der Regel Auszüge aus privatim gelesenen Autoren, deren summarischen Inhalt, oder dabey aufgestoßene Bemerkungen, Zweifel u. dgl. enthalten.

4) Die Griechische Sprache in 4 — 5 Classen. Der Anfang mit dem Erlernen dieser Sprache wird gemacht, sobald der Zögling die 5te oder 4te Lateinische Classe erreicht hat. Die Buttmannsche Schulgrammatik ist eingeführt, und für die Elementarclasse das Lesebuch von Jacobs. Hierauf folgt der Herodian und Xenophons Anabasis. In den 3 obern Classen werden alsdann, von den 6 dieser Sprache wöchentlich bestimmten Stunden, 3 für die Erklärung eines Dichters und 3 für prosaische Schriften bestimmt. Letztere sind Xenophons Cyropädie, dessen Memorabilien, auch wohl einzelne Leben von Plutarch, neben welchen Homers Gedichte, besonders die Iliade, in 2jährigem Cursus gelesen werden. Hierauf folgen in der ersten Classe leichtere Dialogen des Plato, und — nach Lesung einiger Euripideischen Tragödien — Sophokles. Nur in Selecta pflegt man wohl auch Stücke aus Aeschylus, Demosthenes oder Thucydides zu erklären.

Im Allgemeinen gilt hier, was oben von den Lateinischen Autoren gesagt worden; nur daß im Griechischen durch die Dialectenverschiedenheit und bey der Originalität der einzelnen Schriftsteller, eine zu große Mannichfaltigkeit in der Lectüre noch schädlicher erscheint. Das Griechische Schreiben, weil es offenbar Sicherheit in der Formenlehre und deutliche Einsicht in manche Constructionen erzeugt, wird von der untersten Classe bis in die höheren geübt. Nur in der ersten glaubt man die für das Erklären der Schriftsteller so nöthige Zeit dadurch nicht zu sehr verkürzen zu dürfen.

Wir haben seit geraumer Zeit die Freude, bey unsern Zöglingen für diese Sprache einen besondern Eifer, der sich in einziger Privatlectüre mehrerer Autoren zeigt, zu bemerken. Es bedarf deshalb weniger der Aufmunterung dazu, als der genauen Aufsicht, daß nicht über der Lust zum Griechischen, dem Lateinischen die gehörige Zeit entzogen werde.

5) Die Hebräische Sprache wird für künftige Theologen, wenn sie im Uebrigen verhältnißmäßig fortgeschritten sind, in drey Stunden wöchentlich gelehrt.

II. Wissenschaften.

1) Der Religionsunterricht in 6 Classen zweyständig die Woche, fängt mit einer Auswahl biblischer Geschichten an, knüpft sich dann an den kirchlichen Katechismus und die leichteren Lehrbücher von Herder und Hermes. In den obern Classen wird das Niemeyersche Lehrbuch für gelehrte Schulen befolgt; durchgängig aber der Unterricht selbst mit der Lesung der heiligen Schrift, zum Theil auch nach dem griechischen Original des Neuen Testaments, verbunden.

2) Arithmetik und Mathematik in 7 — 8 Classen dreyständig die Woche. Man fängt bey den ersten Elementen in der untersten Classe an, und verbreitet sich in den beyden folgenden auf die gesammte sogenannte praktische Arithmetik. Sind die Zöglinge in der einfachen oder zusammengesetzten Regel detri und dem Kettenfaze hinlänglich geübt, so beginnt in der 5ten,

als der zur Geometrie vorbereitenden Classe, der eigentliche mathematische Unterricht. Es werden hier die allgemeinen Begriffe von Größe, Zahl, Ausdehnung u. s. w. entwickelt; die einfachen Rechnungsarten, mit allgemeinen Ausdrücken in ganzer und gebrochener Form, mit Einschluß des Potenziren und Depotenziren gelehrt; die Lehren der Proportionen erörtert, der Anfang mit der Auflösung der einfachen Gleichungen gemacht, und überhaupt das in der vorhergehenden Classe praktisch Erlernte wissenschaftlich behandelt.

In der 4. Classe beginnt der Unterricht der Geometrie, welcher in 24jährigem Cursus bis in die dritte Classe fortgesetzt wird, und die ganze Planimetrie und Stereometrie umfaßt. In der 2ten Classe wird der algebraische Unterricht fortgesetzt, der sich an das in der 5ten Vorgetragene anreicht, und die Gleichungen des ersten und zweyten Grades, die Lehre von den Progressionen und die der Logarithmen nebst ihrer Anwendung auf Zins- und Rentenrechnungen u. s. w. in sich schließt. Für die ersten Classen ist die Trigonometrie (ebene und sphärische) und die Lehre von den Kegelschnitten bestimmt. Wenn Zöglinge lange genug auf der Anstalt bleiben, und sich durch Anlage und Lust für diese Wissenschaften auszeichnen, wird, wie es seit kurzem mehrmals der Fall war, allgemeine Physik vorgetragen, wozu die Anstalt einen nicht unbedeutenden Apparat von Instrumenten und Maschinen besitzt; — oder auch wohl der Anfang mit der höheren Mathematik gemacht.

Ueberhaupt aber gilt bey dem Unterricht der mathematischen Wissenschaften der Grundsatz: durch akroamatischen Vortrag zwar den Anfängern die Grundvorstellungen der einzelnen Wissenschaften, welche die reine Mathematik ausmachen, im Zusammenhange gründlich und deutlich mitzutheilen; das Wesen einer Beweisart an einzelnen Beyspielen zu entwickeln, die Operation des Verstandes in der Bildung der Begriffe an einzelnen Constructionen derselben anschaulich zu machen; sie jedoch auch durch die euristische Lehrmethode nach Maazgabe des Entwicklungsgrades ihrer Kräfte und der von ihnen gemach-

ten Fortschritte, den Gang des Beweises, die Hülfsconstruction u. s. w. selbst finden zu lassen, und so zu eigner Thätigkeit und Erfindung anzuleiten.

3) Die Geographie, alte und neue Geschichte wird in 6 Classen vorgetragen, und zwar in der untersten die Elementarbegriffe, Kenntniß der Erdfugel, dann Europa im Umriss; in der 2ten eben so die außereuropäischen Welttheile; in der 3ten Europas politische Geographie, hin und wieder mit statistischen Notizen. Bis hieher wird von den 4 wöchentlich für diese Disciplin bestimmten Stunden, regelmäßig eine zur Vorbereitung des geschichtlichen Unterrichts, zur Biographie, Ausföhrung einzelner Begebenheiten, Einprägung der Hauptepochen u. dgl. benutzt. Es folgt in der 4ten Classe allgemeine Weltgeschichte. Der Cursus ist, wie in den beiden vorhergehenden Classen, jährlich. In der 5ten Classe wird die griechische und römische Geschichte und die Geschichte der Deutschen, jede halbjährig, gelehrt. Die erste Classe ist der Geschichte der Europäischen Staaten, der Synchronistik und der neueren Geschichte bestimmt.

4) Naturwissenschaften. Für die Kleinern sind in einer Classe wöchentlich 2 Stunden zu den Anfangsgründen der Naturgeschichte des Menschen und der Thiere bestimmt; eben so für Jöglinge der mittleren Classen im Sommer 2 Stunden der Pflanzenkunde, im Winter den Elementen der Naturlehre. Bey den Erwachsenen fällt in der höchsten Classe dieser Unterricht in die für die Mathematik bestimmte Zeit. Ueberhaupt werden diese Disciplinen nur so weit gelehrt, als es für Schulen passend scheint.

5) Hülfswissenschaften. Wöchentlich sind zwei Stunden bestimmt, um zur Unterstützung des übrigen Unterrichts, stufenweis, Lateinische Prosodie, Mythologie, alte Geographie, Alterthümer, Römische und Griechische Litteratur, auch, wenn es die Zeit erlaubt, Archäologie und Logik zu lehren.

Die gesammte Anzahl der Lehrstunden beträgt für die Kleinern 34 Stunden wöchentlich, für die Größeren, denen

man für das Privatstudium mehr Zeit bewilligen zu müssen glaubt, 28 bis 30.

III. Von mechanischen Künsten und Geschicklichkeiten lehrt man:

Das Schönschreiben,
das Zeichnen,
die Musik,
das Tanzen,
das Drechseln.

Zum Reiten, wenn es die Eltern für nöthig halten, findet man auf der akademischen Reitbahn die beste Gelegenheit.

7.

Jeder Ankommende wird über seine Kenntnisse von dem ältesten Lehrer und einigen andern, in den verschiedenen Fächern geprüft. In den untersten Classen setzt man nichts als die Anfangsgründe im Lesen, Rechnen und Schreiben voraus. Für alles übrige findet man eine Elementarclasse, die nach und nach in steten Abstufungen bis zur höchsten führt. Alle halbe Jahr ist Versetzung, und es kommt dabei allein darauf an, ob der Zögling fähig ist, weiter zu rücken. Vor der Versetzung nach dem Examen, werden Ostern und Michaelis einige Wochen Interimslectionen gehalten. Diese Zeit kann am nützlichsten zu Reisen angewendet werden. Jedoch ist nicht zu wünschen, daß dieß öfter als einmal des Jahres geschehe, indem gerade jene Interimszeit sehr bequem zu Wiederholungen und eignen freyen Arbeiten ist. Auch werden in derselben besondere in den Classen seltner oder gar nicht vorkommende Autoren gelesen, und einzelne Abschnitte der Geschichte ausführlicher behandelt.

8.

Die Tagesordnung ist folgende:

Morgens $\frac{3}{4}$ auf 6. Aufstehen. Ankleiden. Morgenbrodt und Vorbereitung zur Lektion.

$\frac{3}{4}$ auf 7. Gemeinschaftliche Morgenandacht.

7 — 11. Öffentliche Lehrstunden.

- 11 — 12. Freystunde. Tanzen. Drechseln. Musik. Reiten.
 12 — 1. Mittagessen.
 1 — 2. Freystunde. Musik.
 2 — 4. Oeffentliche Lehrstunden, wie auch einige Tage hindurch Studirstunden für die Erwachsenen.
 5 — 7. Privat-Studirstunden.
 7 — 8. Abendessen.
 8 — 9. Vergnügungsstunde, nach Beschaffenheit der Jahreszeit.

Alle Woche ist wenigstens ein Nachmittags zu weiteren Spaziergängen bestimmt, und deshalb fallen Dienstags die Classen regelmäßig, und alle vierzehn Tage, oder nach Beschaffenheit der Umstände, Donnerstags die Lehrstunden am Nachmittage aus.

9.

Ein Theil des Sonntags ist der öffentlichen Gottesverehrung gewidmet. Der Director und Inspector hält wechselnd mit den Lehrern, in einem dazu besonders bestimmten, der Andacht und dem Nachdenken geweihten Versammlungsaal, Vorträge, welche auf das jugendliche Bedürfnis berechnet sind, so wie auch in der Regel Sonnabend Abends eine religiöse Uebung an den verlebten Zeitabschnitt erinnert. Von den Erwachsenen werden die Kirchen besucht, wobei jeder in die Kirche seiner Confession gehen kann. Die noch nicht confirmirten werden in der Anstalt zur Communion vorbereitet, dann von den Predigern ihrer Confession geprüft und feyerlich eingesegnet. Die Abendmahlsfeyer in der Anstalt gehört zu ihren heiligsten Festtagen.

Sonntags Nachmittags im Winter, werden zuweilen Declamations-Uebungen angestellt, Reden gehalten, passende Scenen aufgeführt; worauf kleine Abendgesellschaften bald dieser, bald jener Classe folgen, wozu gebildete Familien der Stadt eingeladen werden, um den Zöglingen Gelegenheit zu geben,

sich an anständige und feine Sitten zu gewöhnen. In der Regel genießt Jeder zweymal im Winter dieses Vergnügens.

10.

So wichtig als der Unterricht, ist uns die Sorge für körperliche Gesundheit und für die moralische Erziehung. Nicht bloß durch die Gesetze der Schule, welche jeden bey seiner Aufnahme übergeben werden, und durch eine genaue Aufsicht sucht man Böses zu verhüten, sondern auch durch Einwirken auf den Charakter, die Liebe zu Allem was gut und edel ist zu erwecken, und Rechtthun zur Neigung zu machen. Liberale Behandlung, Mitwirkung der Eltern, echte Religiosität, Gewöhnung an Arbeitsamkeit, Gewährung unschuldiger und bildender Vergnügungen, bewährten sich bisher als die wirksamsten Mittel.

11.

Um sowohl den Fleiß als das Streben nach allem, was Gut und Ehrend ist, immer aufs neue anzuregen, vornehmlich aber, um die entfernten Eltern in steter Bekanntschaft mit den wissenschaftlichen und moralischen Fortschritten ihrer Kinder zu erhalten, werden vierteljährige Zeugnisse ausgestellt. Zu dem Ende führt jeder Inspectionslehrer über die ihm Anvertrauten ein Protokoll, worin er Alles, was auf Betragen und Charakter Bezug hat, mit Vorwissen der Zöglinge einträgt, und derselbe verlangt von Zeit zu Zeit für die einzelnen Lehrstunden Zeugnisse, welche der Classenlehrer auszustellen hat. Für jedes Unterrichtsfach erfolgen bey den Kleinern und Mittlern vierterjährlich mindestens 3 solche Zeugnisse. Aus ihnen sowohl als aus jenem Protokoll, wird gegen das Ende jedes Vierteljahrs ein Auszug von dem Lehrer, dessen besondrer Aufsicht der Scholae anvertraut ist, verfertigt, der Conferenz vorgelegt, als vierteljährige Censur aufgezeichnet, in einer feyerlichen Schulversammlung den Zöglingen übergeben, und sodann nebst den Zeugnissen an die Eltern überschickt. Wir haben, zumal seitdem alles, was bloß das verdächtige Motiv des Ehrgeizes

in

in Bewegung setzen oder Eifersucht erregen konnte, entfernt ist, bey den meisten die erfreulichsten Wirkungen davon gesehen. Solche, die sich eine längere Zeit schon allgemeines Vertrauen erworben haben, werden auch durch manche Vorrechte, die sie als Beweise dieses Vertrauens betrachten können, ausgezeichnet. Dagegen entfernt man Mitglieder, von denen man fürchten muß, daß sie der Gesellschaft gefährlich werden und den Geist der Insubordination oder der Unsittlichkeit verbreiten könnten.

12.

Die Unkosten sind theils feststehende, theils veränderliche.

Zu den ersteren gehört:

1) Alles was an die Anstalt selbst, für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, Aufwartung, das nöthige Geräth und andere kleine stehende Artikel bezahlt wird, beträgt, nebst dem was in der Regel für die Aussicht an die Speciallehrer von den Eltern entrichtet zu werden pflegt, vierteljährig 5 Louisd'or, folglich jährlich 100 Rthlr. in Golde.

Hiebey ist vorausgesetzt, daß drey Zöglinge ein Zimmer inne haben. Sollten Umstände erfordern, daß vier dasselbe bewohnen, so kommt jedem für sein Theil die dadurch veranlaßteersparrung zu Gute. Dagegen, wenn auf Verlangen nur zwey zusammen wohnen, so müssen diese, falls die Frequenz der Schule sonst dieß erlaubt, den fehlenden dritten übertragen.

2) Der Tisch. Statt des bisher gewöhnlichen allgemeinen Tisches, an welchem Mittags und Abends zwey Gerichte gegeben werden, ist nach dem Wunsche mancher Eltern seit geraumer Zeit die Einrichtung getroffen, daß Abends für diejenigen, welche dieß vorziehen, eine etwas einfachere Kost bereitet wird. Der Preis im ersten Falle beträgt vierteljährig 28 Rthlr. 4 Gr. im zweyten 22 Rthlr. 18 Gr. in Golde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey dem so veränderlichen Preise der Lebensmittel kleine Aenderungen zuweilen nöthig werden. Jedoch fällt der bey ungewöhnlicher Theuerung derselben erfor-

derte, verhältnißmäßig stets nur geringe Zuschuß, wieder weg, wenn die Umstände sich ändern.

Bei vorkommenden Reisen, sobald die Abwesenheit 4 Tage und darüber beträgt, fällt die Ausgabe für den Tisch in der Rechnung aus.

Zu den veränderlichen Ausgaben gehören:

1) Der Anzug und die Kleidung, Schuhwerk, Wäsche und was dahin gehört.

Hiebey kommt sehr viel darauf an, wie der Zögling equipirt ist, wenn er ankommt, wie er seine Sachen zu schonen gewöhnt ward, ob er stark wächst u. d. gl. Natürlich muß man von Seiten der Anstalt es sehr gern sehn, wenn Eltern diese Dinge, so viel möglich, unmittelbar selbst besorgen, und dabey sich mit derselben nur dahin vereinigen, daß aller Hang zum Luxus und zu den Wechselln der Mode aufs strengste bekämpft werde. Da aber weite Entfernung und andre Gründe dieß oft unmöglich machen, so ist man bereit, sobald es gewünscht wird, Kleidung u. d. gl. zu besorgen, wird sich jedoch hiebey nur ungen und niemals anders als nach ausdrücklichen Verlangen von den einmal angenommenen Grundsätzen der Einfachheit und verhältnißmäßigen Wohlfeilheit entfernen. Das Waschlohn kann süglich mit 3 Rthlr. vierteljährig besritten werden.

2) Das Taschengeld. Es ist zum Frühstück, Vesperbrodt und andern kleinen Ausgaben bestimmt.

Die Festsetzung der Summe hängt größtentheils von der Gewöhnung zu Hause ab. Der Genügsame und Ordentliche reicht mit 12 Gr. wöchentlich bequem aus. Daß die Summe, besonders bey den Kleinen, höher festgesetzt werde, sieht man nicht gern. Auf jeden Fall ist es rathsam, im Anfange nur ein Mäßiges zu bestimmen, und die Bewilligung eines kleinen Zuschusses für einzelne Fälle, nach festgesetztem Maximum, dem Inspectionslehrer zu erlauben. Ueberdies werden die Eltern durch ihre Kinder sehr bald von ihren vermeintlichen Bedürfnissen in Kenntniß, und so mit in Stand gesetzt werden, dieselben entweder zu beschränken (was oft wünschenwerth seyn dürfte), oder ihnen nach und nach mehr zu bewilligen. Daß jedoch sowohl das gewöhnliche Taschengeld, als auch außerordentliche Geschenke den Zöglingen nur mit Wissen ihrer Lehrer zukommen, muß man aus pädagogischen Gründen dringend wünschen.

3) Schulbücher, Schreib- und Zeichen-Materialien. Im Durchschnitt müssen darauf jährlich 10—15 Rthlr. gerechnet werden.

Zur anderweitigen bildenden Lectüre hat die Anstalt zwey Bibliotheken. Wenn gleich die Neigung, Bücher zu kaufen, an sich nicht getadelt werden kann, so werden doch auch dadurch oft die Ausgaben zu sehr vermehrt, und ein gewisser litterarischer Luxus befördert. Auch darüber müßte mit dem Lehrer Rücksprache genommen werden.

4) Vergnügungen, wozu kleine Landparteen, Ausreiten in Gesellschaft eines Lehrers, Concerte u. gehören. Dieß kann, da es alles kostbar ist, und ein einziger Ausritt leicht gegen 2 Rthlr. zu stehen kommt, die Kosten sehr erhöhen, ist aber auch ganz entbehrlich. Es ist Gewinn, die Jugend an die einfachen Vergnügen zu gewöhnen, die zugleich die am wenigsten kostbaren sind. Hierüber ist es am besten, daß Eltern ihren Willen ganz bestimmt erklären.

5) Privatstunden. Die meisten Gegenstände werden öffentlich gelehrt, und man thut, auch ganz abgesehen von den Kosten, nicht wohl, darin noch besondern Unterricht zu verwirklichen, es müßte denn ein junger Mensch zu sehr versäumt seyn und einer schnelleren Nachhülfe bedürfen, als ihm die Classe geben kann. Dagegen ist derselbe für englische und italienische Sprache, für Musik, bey solchen, die Anlage und Neigung haben, erforderlich, da diese Gegenstände nicht öffentlich gelehrt werden. Die Privatstunde wird in der Regel mit 4 Gr. bezahlt. Der Unterricht im Zeichnen (wöchentlich 2—3 Stunden) kostet monatlich 8 Gr.; eben so verhält es sich mit dem Tanzen und Drechseln. Die Reitstunden werden jede mit 16 gr. bezahlt. Doch kommen dabey die Nebenkosten noch in Betracht, welche in den meisten Reitbahnen eingeführt zu seyn pflegen.

6) Es giebt noch einige kleine — in Krankheitsfällen, auch wohl größere — zum Theil unvorherzusehende Ausgaben, Briesporto, Claviermiethe und andre Bedürfnisse, auf welche

man immer etwas rechnen muß, die sich aber nicht ganz genau vorherbestimmen lassen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Jeder, welcher der Anstalt einen Zögling anvertrauen will, wenn nicht ganz ungewöhnliche und außer aller Berechnung liegende Verhältnisse eintreten, im Voraus sich selbst aufs genaueste die Kosten zu veranschlagen im Stande ist. Da, abgesehen von den fixen Ausgaben, welche jährlich nach der Verschiedenheit des Tisches circa 200 bis 216 Rthlr. betragen, alles Uebrige lediglich von dem Willen der Eltern oder Vormünder abhängt, kann man die Summe sämtlicher Unkosten natürlich durchaus nicht fest und allgemein bestimmen. So viel leuchtet aber ein, daß, wenn man nach den oben angegebenen einzelnen Ansätzen einen richtigen Ueberschlag sich entwirft, die sämtlichen Kosten für einen Zögling, Alles in Allem gerechnet, jährlich mit 300 — 320 — 350 Rthlr. bestritten werden können. Dieß lehrt auch die Erfahrung, indem diejenigen Rechnungen, bey welchen sämtliche unbestimmte Ausgaben nach Rücksprache mit den Eltern bey gehöriger Sparsamkeit von der Anstalt besorgt werden, nie über 80 Rthlr. vierteljährig steigen, zuweilen auch diese Summe nicht erreichen.

Da dieser Aufwand im Verhältniß zu der Privaterziehung sowohl, als zu allen öffentlichen Anstalten, denen es an eignen Fonds fehlt, gewiß nicht zu groß, vielmehr nur sehr mittelmäßig genannt werden kann, so muß man um so mehr wünschen, daß die Gerüchte über besondere Zehrung dieser Anstalt endlich aufhören, oder von Allen denen, die sie näher kennen gelernt haben, widerlegt werden mögen. Freylich steigen die Kosten sehr oft bedeutend durch Schuld der Eltern, besonders durch öftere und weite Reisen, langfortgesetzten Unterricht im Reiten, verstattete Vergnügungspartien, unnöthige Zulagen zum Taschengelde u. d. gl. Auf jeden Fall sollte man so billig seyn, bey Beurtheilung der Rechnungen stets die nothwendigen Ausgaben von den unnöthigen zu trennen, und nicht der Anstalt anzurechnen, was diese nur auf ausdrückliches Verlangen, oft sehr ungern, zuzugestehen sich genöthigt sah.

13.

Es wünschen Eltern zuweilen, um ihre Kinder an ökonomische Angelegenheiten zu gewöhnen, ihnen selbst die Anschaffung aller Bedürfnisse zu überlassen. Nur in seltenen Fällen dürfte dieß rathsam seyn; noch weniger aber kann die Anstalt gestatten, daß den Zöglingen unmittelbar viel Geld anvertrauet werde, indem sie, selbst bey Liebe zur Ordnung und Rechtlichkeit, doch gar leicht in Gefahr kommen, entweder falsch einzutheilen, oder von Andern gemißbraucht zu werden. Wenn daher Eltern oder Vormünder ihren Pöglingen das Vertrauen schenken, ihnen nicht etwa bloß die Zahlung des Taschengeldes für längere Frist zu bewilligen, sondern ihnen auch die Disposition ihrer ökonomischen Gegenstände in Hinsicht auf Auswahl und Menge lediglich selbst zu überlassen, so muß man von Seiten der Anstalt dringend darauf bestehen, daß doch die Gelder alle unmittelbar an die Hauptcasse eingesendet, und dort bis zur allmählichen Abholung aufbewahrt werden. Schon allein die Sicherheit der Eltern und der Credit der Anstalt würden diese Forderung unbedingt fordern, wenn nicht außerdem viele pädagogische Rücksichten dieselbe nothwendig machten.

14.

Die Rechnungsgelder werden — und zwar der Betrag der fixen Ausgaben in Golde — entweder an den Herausgeber, oder an den Inspector der Anstalt adressirt, welche sie der Rechnungs-Expedition einhändigen. Die Vorauszahlung kann vierteljährig oder halbjährig geschehen. Man kann sie auch auf ein Handlungshaus in Leipzig anweisen. Zu Vorschüssen ist die Casse völlig außer Stande. Es ist daher unerläßlich, daß, wenn man außerordentliche Ausgaben, namentlich zu Reisen, bewilligen will, man zuvor die dazu erforderlichen Summen einsicke, indem sonst dergleichen Ansprüche unbefriedigt bleiben müssen. Ueberhaupt aber bittet man, sich über alles, was nicht Nothwendig und Feststehend ist, aufs bestimmteste durch schriftliche Vollmachten zu erklären, da die Jugend gar zu leicht zu allgemein gegebene Erlaubnisse zu weit

ausdehnt. Die Rechnung erhält gegen das Ende des Quartals der Scholar vorher zur Durchsicht, um, wenn er ja einen Irrthum bemerkte, sogleich danach zu fragen. Sie werden dann von ihm selbst, so wie von dem Inspector, dem Specialstudenlehrer und den Rechnungsbeamten unterschrieben.

15.

Ein neuer Ankömmling hat nichts nöthig mitzubringen, als mäßige Kleidung, hinlängliche Wäsche, Handtücher, Servietten. Das Uebrige findet er. Ein eignes Bett erspart die Miete von 6 Rthlr. Die nöthigen Bücher besorgt man ihm aufs billigste. Zum Antritt bezahlt er zur Bibliothek, zum physikalischen Apparat und für einen silbernen Köffel an den Speisewirth zusammen 7 Rthlr. 18 Gr. Die beste Zeit der Ankunft ist der gewöhnliche Quartalswechsel. Am allerbequemsten ist die Mitte des Aprils und die Mitte des Octobers. Gegen diese Zeit erneuern sich die Lectionscurfus. Man thut wohl, bey Zeiten neue Zöglinge anzumelden, und dabey etwas nähere Auskunft über ihr Alter, Charakter und Kenntnisse zu geben.

16.

Wie lange ein Zögling auf der Anstalt bleiben muß, um den ganzen Vortheil aus dem Lehrplan zu ziehen, darüber läßt sich keine allgemeine Regel festsetzen. Es hängt theils von dem Grade seiner Vorbereitung, theils von dem Alter, in welchem er hier eintritt, theils von seinen Fähigkeiten, endlich auch von seiner Bestimmung ab. Die höchste Classe ist *Selecta*. — Wer diese recht eigentliche Vorbereitung auf die Akademie, nicht unbenutzt läßt, bereuet gewiß nie den längern Aufenthalt. Indes kann auch, wenn es die Umstände durchaus nicht gestatten, in *Prima* das Zeugniß der Tüchtigkeit erworben werden. Dieß Zeugniß gründet sich auf ein mit jedem zur Universität abgehenden angestelltes feyerliches Examen, in Gegenwart einiger Professoren als Königl. Commissarien. Dieser letzte Prüfungstag ist einer der wichtigsten des Schullebens. Er kann auch einer der ehrenvollsten seyn. *Selectaner* pflegen daran eine öffentliche Disputation zu halten.

Ordnungen und Gesetze
 für die
Scholaren
 des
Königlichen Pädagogiums,
 welche
 Jedem bey seiner Aufnahme öffentlich und
 feyerlich übergeben werden.

Allgemeine Sittengesetze.

I.

Der Zweck, zu welchem jeder Scholar der Anstalt übergeben wird, ist, daß er unterrichtet und erzogen werde, um sie einst als ein kenntnißreicher, tugendhafter, humaner und wohlgesitteter Jüngling wieder verlassen zu können. Dieser Zweck kann nur erreicht werden durch einen anhaltenden und wohlgeordneten Fleiß, durch unbedingte Achtung gegen die allgemeinen Gesetze des Rechts und die besondern der Schule, und durch frühe Gewöhnung an gute und feine Sitten.

2.

Dem anhaltenden und wohlgeordneten Fleiß widerspricht, und ist demnach gesetzwidrig und strafbar:

- 1) alle Unachtsamkeit während des Unterrichts;
- 2) alle Versäumniß der aufgegebenen Arbeiten aus Vergessenheit oder unter nichtigem Vorwande;
- 3) alle Zeitverschwendung in den zum Arbeiten bestimmten Stunden, namentlich alle Beschäftigung mit unnöthigen oder schädlichen Nebendingen, ungewählter Lectüre, oder kindischen Spielereyen;

4) alle Besuche und Störungen Anderer während der Arbeitsstunden, in welchen eine ununterbrochene Ruhe und Stille herrschen muß.

3.

Mit einer sitelichen und humanen Gesinnung ist unverträglich und strafbar vor dem Gesetz:

1) jede Verletzung des unbedingten Gehorsams gegen die Gesetze, oder der sämtlichen Vorgesetzten und Lehrern schuldigen Achtung; jede unbescheidene Aeußerung des Unwillens und der Widerspenstigkeit; und dieß um so mehr, da, wer sich gekränkt glaubt, wenn er bescheiden seine Sache vorträgt, gehört zu werden erwarten darf;

2) jede Aufregung Anderer zur Widerseßlichkeit, zur Störung der allgemeinen Ruhe, zu öffentlichen oder geheimen Kränkungen eines Vorgesetzten, welches nie ohne die strengste Ahndung bleiben kann, da Subordination die Seele jeder gesellschaftlichen Verfassung ist;

3) alles, wodurch sich Falschheit, Unredlichkeit, wohl gar Untreue gegen fremdes Eigenthum, wo es auch sey, offenbart, daher auch niemand fremde oder Hauptschlüssel führen darf;

4) alle Reden und Handlungen, welche mit der Reinheit des Sinnes und der Sitten nicht bestehen können, zu unanständiger Familiarität führen, oder gar Ausbrüche der Schaamlosigkeit und Sittenverderbniß sind, und durch Verführung anderer doppelt strafbar werden;

5) alle Beleidigungen anderer, sie mögen in groben Mißhandlungen oder geheimen Kränkungen bestehen, sie mögen Neuankommende oder ältere Scholaren, oder andere, namentlich dienende Personen betreffen;

6) alle Versuche, Parteyen zu stiften und Unfrieden zu erhalten;

7) alle Ausbrüche eines leichtsinnigen und irreligiösen Sinnes an heiligen Orten, bey religiösen Versammlungen oder bey andern Gelegenheiten.

4.

Mit guten und feinen Sitten ist unverträglich:

1) Unreinlichkeit und aller Schmutz an Körper und Kleidung;

2) Vernachlässigung im Anzuge, bey welchem zwar alles, was von Luxus und Modesucht ausgeht, wegfallen soll, desto mehr aber auf Reinlichkeit, Schonung und Anständigkeit zu sehen ist;

3) Ekel erregendes oder unschickliches Betragen bey der Mahlzeit oder im Umgange;

4) alles zu laute, lärmende und rohe Betragen, selbst bey dem Spiel;

5) Unhöflichkeit und Ungefälligkeit gegen Bekannte oder Unbekannte, und Unterlassung der Zeichen der äußeren Achtung gegen ältere oder angesehene Personen:

6) alles Gemeine, Niedrige und Schmutzige in Reden und Handlungen, Fluchen, Schwören und ähnliche Ausbrüche roher Sitten;

7) alles wilde und ruhestörende Wesen, besonders an öffentlichen Orten.

Besondere Ordnungen und Geseze in den verschiedenen Verhältnissen des Schullebens.

5.

Wenn Sonntags $\frac{3}{4}$ auf 7, die Wochentage $\frac{3}{4}$ auf 6 mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, steht jeder auf und kleidet sich sofort völlig an.

6.

Ehe die Stube verlassen wird, muß alles aufgeräumt, und Kleidung, Wäsche, Bücher u. s. w. an den dazu bestimmten Ort gebracht seyn.

7.

Jeder findet sich sowohl in dem Versammlungsfaal als bey jedem Stundenwechsel während des Weekens in den Classen ein. Nach geendigtem Morgengebet geht er unmittelbar in die Lehrzimmer, und versieht sich daher vorher mit allem, was er für die nächsten beiden Stunden nöthig hat.

8.

Sonntags wechselt für die Größeren der Besuch einer Kirche mit einer religiösen Schulversammlung im Hause um 10 Uhr. Die Kleineren werden jederzeit auf dem Hause unterrichtet. Vor dem Anfang der Kirche oder des häuslichen Gottesdienstes, theilt jeder seine Zeit zwischen Bewegung auf dem Hofe und näglicher Beschäftigung auf der Stube. Nachmittags gehören die Stunden von 2 — 4 und 6 — 7 dem Privatfleiß.

9.

Die gemeinschaftliche Communion fällt jedesmal einige Sonntage nach dem Anfang der Sommer- und Winterlectionen. Es geht ihr für solche, welche sie zum ersten Male feyern, nach geendigten besondern Unterricht des Predigers, die Confirmation voran.

10.

An den Wochentagen sind die Stunden von 7 — 11 und 2 — 4 dem öffentlichen Unterricht, die Stunden von 5 — 7 dem Privatfleiß, die Stunden von 11 — 12, von 1 — 2 und im Sommer von 4 — $\frac{1}{2}$ 5, im Winter von 4 — 5 bis zum Abläuten vom Hofe, welches von dem Inspicienten abhängt, theils der Bewegung, theils, nach vorhergegangener Erlaubniß, dem Privatunterricht in Musik, Tanz, Drechseln u. s. w., theils unschädlichen Unterhaltungen auf den Stuben bestimmt. Sonnabend Abends versammelt sich die Schule auf das gegebene Zeichen zu einer gemeinschaftlichen Abendandacht.

11.

Jährlich wird zweymal, nach Johannis und nach Neujahr, Privateramen gehalten, auch zuweilen mit schriftlichen Proben bearbeiten verbunden.

12.

Mit dem zweyten Läuten nach 12 und nach 7 Uhr findet sich jeder in dem Speisesaale ein. Krankheitsfälle ausgenommen, die dem Stubenlehrer angezeigt werden müssen, kann niemand ohne Erlaubniß vom Tische bleiben, oder das Essen auf die Stube bekommen. Sonnabend Abends nimmt jeder seine Serviette mit, und versieht sich wenigstens jeden Sonntag Mittag mit einer neuen.

13.

Wenn Abends um 9 Uhr geläutet wird, begiebt sich jeder auf sein Zimmer. Nach dieser Stunde kann jeder zu Bette gehen, oder auch bis 10 aufbleiben.

14.

Jeder hat die Pflicht, für die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit des Hauses, des Hofes, der Stuben und Classen mit zu sorgen.

Alle vorsätzliche Beschädigung der Mobilien, Fenster, Wände, so wie das Verlieren der Schlüssel wird vom Taschengelde vergütet.

15.

Vögel können höchstens in Bauern verstattet, Hunde und andere Thiere weder in noch außer dem Hause gehalten werden.

16.

Niemand soll aus den Fenstern irgend etwas gießen oder werfen; dazu ist der Abschlag auf jedem Flur bestimmt.

17.

Wer von einer Stube oder Kammer in eine andere will, geht durch die vordere Stubenthür, in eine fremde Stube aber nicht ohne anzuklopfen.

18.

Stuben-, Pult- und Schrankthüren und Commodensächer sind sorgfältig zuzuschließen, um dadurch eignes und fremdes Eigenthum zu sichern.

19.

Niemand darf Licht in die Kammern, oder Holz aus fremden Oefen nehmen. Ueberhaupt muß die Feuerordnung des Hauses genau beobachtet werden.

20.

Während der Studierstunden soll jeder an seinem Pult, oder an dem gemeinschaftlichen Tisch arbeiten. Wer sich während dieser Zeit entfernen will, zeigt es dem Stubenlehrer an.

21.

In den Classen setzt sich jeder, wie er eintritt, mit allen Büchern oder was er sonst zur Classe gebraucht, an seinen gewöhnlichen oder von dem Lehrer ihm bestimmten Platz, und vermeidet alles unanständige Gerümmel. Heruntergehen während der Stunde ist nur in dringenden Fällen erlaubt. Zwischen den Stunden, bis es wieder weckt, geht jeder auf seine Stube, und versieht sich mit dem Bedarf für die folgende Stunde.

22.

Keine Lection darf ohne die Erlaubniß des Stubenlehrers, oder der in der Stadt wohnenden Eltern und ohne Entschuldigungszettel bey dem Classenlehrer, versäumt werden.

23.

Alle aufgegebenen Arbeiten, so wie alle Classenzettel, sind zu der bestimmten Zeit abzuliefern.

24.

Störungen der guten Ordnung, Plaudern, Beschäftigungen mit fremden Dingen, Lesen in fremden Büchern, machen während des Unterrichts doppelt strafbar.

25.

Wenn die ganze Schule auf den Spielplatz geführt wird, schließt sich niemand ohne Erlaubniß des Stubenlehrers aus, und zeigt dies dem Inspicienten an. Während dieser Zeit kann nicht auf den Höfen gespielt werden. Auch bleibt jeder in den Gränzen des Spielplatzes, es sey ihm denn der Besuch der angrenzenden Plantage, als einem Vertrauten für immer, oder für einzelne Fälle, erlaubt worden.

26.

Bei dem Spielen soll alles was unanständig, der Gesundheit gefährlich, die Eintracht störend ist, vermieden werden. Wer dagegen fehlt, wird vom Spiel verwiesen.

27.

Ball- und Volantenspiel ist nur auf dem Spielplatz und auf dem Hinterhofe erlaubt, auch alles Heranwerfen der Bälle an das Haus verboten. Beschädigungen des Hauses und der Fenster werden vom Taschengelde ersetzt.

28.

Kartenspiele und alle Spiele um Geld müssen gänzlich vermieden werden.

29.

Das Tabackrauchen, sowohl auf dem Hause, als auf Spaziergängen, ist ohne Ausnahme untersagt.

30.

Von den gemeinschaftlichen Spaziergängen darf sich niemand ohne Erlaubniß ausschließen, oder dabey der Aufsicht des Lehrers entziehen. Nach der Zurückkunft oder bey schlechtem Wetter an solchen Tagen, beschäftigt sich jeder auf eine nützliche Weise, und begiebt sich nach dem Abläuten vom Hofe zur Arbeit.

31.

Öffentlicher Billards und Kaffeehäuser haben sich die gänzlich zu enthalten, welche als Vertraute, nach geschehener Anzeige bey ihrem Stubenlehrer, allein ausgehen können.

32.

Besuche in der Stadt, Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen und Schauspielen, können nur selten und nur solchen, die durch ihre Redlichkeit und Offenheit Zutrauen verdienen, oder von den Eltern ausdrücklich gebilligte Bekanntschaft in guten Familien haben, verstattet werden. Der Aufseher oder Stubenlehrer erteilt die Erlaubniß dazu. Letzterer hat Rechenschaft zu fordern von dem Ort und der Zeit des Ausbleibens. Bey ihm oder seinem Stellvertreter meldet sich der Zurückkommende. Wahrgenommener Mißbrauch und Mangel an Aufrichtigkeit schließt gänzlich oder auf längere Zeit von der Erlaubniß aus.

33.

Das Ausreiten hängt zunächst von der Zustimmung der Eltern und dem Zustande der Kasse des einzelnen Scholaren ab; nächst dem von seinem Betragen und der Zustimmung des Lehrers und Aufsehers. Diesem oder seinem Stellvertreter muß der vom Stubenlehrer unterschriebene Zettel überbracht werden.

34.

Die nächste Aufsicht über die Oekonomie führt der Stubenlehrer. Ihm muß, so oft er es verlangt, der Scholar das ganze bey dem Antritt aufgenommene Inventarium der mitgebrachten oder angeschafften Sachen in Pulten und Schränken vorzeigen, und davon Rechenschaft geben. Ohne sein Vorwissen darf niemand etwas von Sachen, Kleidungen, Büchern vertauschen, verkaufen oder verschenken. Wer dergleichen annimmt, muß es wieder herausgeben. Sind es dienende Personen, so laufen sie Gefahr, ihren Dienst zu verlieren.

35.

Mit seinem Stubenaufseher muß jeder über alle seine ökonomischen Bedürfnisse zu Rathe gehen, es betreffe Kleidungsstücke aller Art oder andere Ausgaben. Seine Unterschrift ist zu allem, was auf Rechnung verlangt wird, nothwendig. Jedoch behält der eigentliche Oekonomie-Aufseher, der Kleidung und Wäsche unter seiner speciellen Aufsicht hat, und den Zustand der Kasse am genauesten kennt, das Recht, auch nach der Unterschrift des Lehrers, mit welchem er darüber Rücksprache nimmt, abzuschlagen oder nothwendig befundene Einschränkungen zu machen.

36.

Wer sonst etwas von der Rechnungs-Expedition an Büchern oder anderen Kleinigkeiten verlangt, schreibt einen Zettel, „N. N. erhält auf Rechnung ein u. s. w.“ legt diesen dem Studienlehrer zur Genehmigung und Unterschrift vor, und meldet sich damit von 11—12 und 1—2 Uhr auf der Rechnungsexpedition. Nur in diesen Stunden wird etwas verabfolgt.

37.

Alle außerordentliche Ausgaben, wohin namentlich Vergnügungen und Lustreisen in und außer den Schulferien gehören, müssen von den Eltern unmittelbar bewilligt, und die Bewilligung, nebst genauer Bestimmung der Summe, dem Lehrer und Aufseher der Anstalt vorgezeigt werden. Wünscht daher ein Scholar dergleichen, so muß er sich zeitig genug an die Eltern wenden, da vor Eingang der bestimmten Erlaubniß und der bestimmten äußersten Summe, hier keine Erlaubniß erteilt, auch von der Kasse kein Vorschuß geleistet werden kann.

38.

Auf Rechnung können nur die nothwendigen Bedürfnisse, die unentbehrlichen Schulbücher und Unterrichtsmaterialien verlangt werden. Was darüber geht, muß entweder vom Taschengeld bestritten werden, oder hängt von besonderer elterlicher Erlaubniß ab. Hierzu gehört auch, außer der Correspondenz mit Eltern und Vormündern, das Porto der Privatbriefe.

39.

Wenn die Eltern eine bestimmte Summe, wie hoch sich die vierteljährigen oder jährigen Ausgaben belaufen sollen, festgesetzt haben, so darf diese unter keinerlei Vorwand, Krankheitsfälle aus-

genommen, so wenig von dem Rechnungsführer, als den Scholaren, überschritten werden. Auch zu allen Privatstunden ist, neben der Zustimmung der Conferenz, die Erlaubniß der Eltern erforderlich, da sie den Aufwand bedeutend vermehren.

40.

Alles Vorgen und Schuldenmachen, von und bey wem es auch sey, ist gänzlich untersagt, und hat, wo es dennoch geschieht, Zurückhaltung des Taschengeldes und andere Verfügungen zur Folge, welche dem Ehrliebenden noch empfindlicher seyn würden.

41.

Nichts, was ohne Vorwissen und Erlaubniß bey Handwerkern oder andern Personen bestellt oder gekauft ist, wird von der Rechnung gut gethan.

42.

Was in der Stadt zu bestellen ist, muß zu rechter Zeit dem Bedienten aufgetragen werden. Heimlich dürfen sie noch andere Personen Dienste ausrichten. Wer sie dazu verleitet, bringt sie in Gefahr, ihren Dienst zu verlieren. Auch durch Vorgen machen sie sich verantwortlich.

43.

Da zweymal des Jahres, Ostern und Michaelis, vier Wochen Interimslectionen fallen, während welcher Reisen angesetzt werden können, so hängt letzteres lediglich von der Erlaubniß der Eltern ab. Nur mit seltenen Ausnahmen und bey weiten Entfernungen darf die Reise früher angetreten werden, und muß mit dem neuen Lectiansanfang beender seyn. Die Anstalt ertheilt erst dann ihre Zustimmung zum Reisen, wenn die Eltern ihren Willen darüber dem Aufseher gemeldet haben, daher jeder Scholar bey Zeiten sorgen muß, daß dieß geschehe, auch das nöthige Reisegeld vorhanden sey. Zweymalige Abwesenheit im Jahre, während des ganzen Interims, wird als eine Verwöhnung zum Müßiggang ungen gesehen.

44.

Die im Interim zurückbleibenden Scholaren haben von 8—11 und von 2—3 Uhr öffentliche Lehrstunden. Die übrige Zeit theilt sich zwischen dem Privatleiß und der Erholung, richtet sich nach der Bitterung, und es wird die Stundenordnung bey jedem Anfang des Interims bekannt gemacht.

Gesetze für die Stadtscholaren.

45.

Die Stadtscholaren sind zur Erfüllung der obigen Gesetze, so weit sie Gelegenheit dazu haben, eben sowohl als die auf dem Hause wohnenden gehalten.

46.

Insonderheit haben sie bey dem Herauf- und Heruntergehen allen Anstand zu beobachten, und durch ihre guten Sitten der Schule, zu der sie gehören, Ehre zu machen.

47.

Vormittags müssen sie, um das Morgengebet nicht zu versäumen, vor 7, Nachmittags vor 2 Uhr auf der Schule seyn. Früher ist es niemals nöthig, wenn es nicht ausdrücklich verlangt worden.

48.

Wenn um 11 und um 4 Uhr die Classen geendigt sind, hat sich niemand ohne Noth auf der Schule aufzuhalten, und seine Eltern durch sein Ausbleiben zu beunruhigen.

49.

Bei dem Herauf- und Heruntergehen nehmen sie den Weg über den Hinterhof des Waisenhauses.

50.

Auf den ihnen zum Ablegen ihrer Hüte und Bücher angewiesenen Stuben, sind sie verbunden, sich durch Verträglichkeit, Geßälligkeit und Ordnung auszuzeichnen.

51.

Wer sich zu unerlaubten Aufträgen von den auf dem Hause wohnenden gebrauchen läßt, ist eben so straffällig als der, welcher sie ihm gegeben hat.

52.

Wer in einer der öffentlichen Stunden fehlt, muß die Erlaubniß seiner Eltern hiezu nachweisen können.

~~II 99~~

II 99

FS
7